

APUD  
Föderales Überwachungs- und Unterstützungsteam  
Rue Royale 47  
1000 Brüssel.

In bezug auf die unter Punkt II.3 erwähnten Initiativen in Nicht-Pilotzonen bitte ich die betroffenen Bürgermeister aus dem gleichen Grund, das föderale Überwachungs- und Unterstützungsteam unverzüglich von diesen Initiativen in Kenntnis zu setzen.

Zur Förderung dieses Verfahrens bitte ich schließlich die unter Punkt II.2.2. erwähnten Vorsitzenden, sich zwecks Kontakten oder Schriftverkehr in bezug auf die durch vorliegendes Rundschreiben eingeführte Ad-hoc-Konzertierung mit den betreffenden repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen in Verbindung zu setzen, deren Adressen vorliegendem Schreiben beigefügt sind.

Der Minister des Innern  
A. Duquesne.

Gewerkschaft	Titel	Name	Adresse	Gemeinde	Fax
A.C.O.D.		Herr MORDANT	Place Fontainas 9-11	1000 BRÜSSEL	02/514 00 75
C.C.S.P.	Vorsitzender	Herr L. HAMELINCK	Avenue d'Auderghem 26	1040 BRÜSSEL	02/230 33 81
S.N.P.S. asbl	Vorsitzender	Herr P. VAN KEER	Avenue Général Bernheim 18-20	1040 BRÜSSEL	02/644 67 93
S.L.F.P.	Vorsitzender	Herr J. SCHONKEREN	Chaussée Watermael 106	1160 BRÜSSEL	02/660 50 97
C.G.P.M.	Generalsekretär	Herr E. JACOB	Avenue du Suffrage Universel 85	1030 BRÜSSEL	02/245 73 01

[2000/00794]

**10 MEI 2000. — Ministeriële Omzendbrief PZ 3. — Politiehervorming. — Pilotprojecten. — Gebruik van het logo van de nieuwe geïntegreerde politie, gestructureerd op twee niveaus. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief PZ 3 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 10 mei 2000 betreffende de Politiehervorming.- Pilotprojecten.- Gebruik van het logo van de nieuwe geïntegreerde politie, gestructureerd op twee niveaus (*Belgisch Staatsblad* van 27 mei 2000), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[2000/00794]

**10 MAI 2000. — Circulaire ministérielle ZP 3. — Réforme de la police. Projets pilotes. — Utilisation de l'emblème de la nouvelle police intégrée, structurée à deux niveaux. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire ZP 3 du Ministre de l'Intérieur du 10 mai 2000 relative à la réforme de la police.- Projets pilotes.- Utilisation de l'emblème de la police intégrée, structurée à deux niveaux (*Moniteur belge* du 27 mai 2000), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

**10. MAI 2000 — Ministerielles Rundschreiben PZ 3 — Polizeireform — Pilotprojekte  
Benutzung des Emblems des neuen, auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes  
Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens PZ 3 des Ministers des Innern vom 10. Mai 2000 über die Polizeireform - Pilotprojekte - Benutzung des Emblems des neuen, auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

**MINISTERIUM DES INNERN**

**10. MAI 2000 — Ministerielles Rundschreiben PZ 3 — Polizeireform — Pilotprojekte  
Benutzung des Emblems des neuen, auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes**

An die Frau Provinzgouverneurin und die Herren Provinzgouverneure  
An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt  
An den Herrn Kommandanten der Gendarmerie  
An die Frauen und Herren Bürgermeister  
Zur Kenntnisnahme:  
An den Herrn Generalkommissar der Gerichtspolizei für gerichtliche Aufträge  
An die Frauen und Herren Bezirkskommissare  
Sehr geehrte Frau Gouverneurin,  
Sehr geehrter Herr Gouverneur,  
Sehr geehrter Herr Kommandant,  
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Anschluß an mein Rundschreiben PZ 1 vom 10. April 2000 über die Einrichtung der lokalen Polizei übermittle ich Ihnen hiermit die Bedingungen, unter denen das Emblem des neuen, auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes in den Pilotpolizeizonen benutzt werden kann.

Wie unter Punkt 6 c) des vorerwähnten Rundschreibens erwähnt, halte ich es für meine Pflicht, der Öffentlichkeit mitzuteilen, daß die Polizeidienste der betreffenden Zonen einer Pilotzone angehören.

Man darf aber auch nicht vergessen, daß es sich aus juristischer Sicht immer noch um Gemeindepolizeikorps und territoriale Gendarmeriebrigaden handelt.

— Die Embleme und Uniformen dieser Dienste, die die Polizeibefugnisse des Trägers des Emblems und der Uniform rechtfertigen, haben eine bestimmte juristische Bedeutung.

— Werden diese Elemente verändert oder ersetzt, müssen übrigens juristische Maßnahmen ergriffen werden, die für die Polizei die Form von Königlichen Erlassen annehmen, die mit den Gewerkschaften unter Beteiligung der Regionen auszuhandeln sind.

Aufgrund der Urheberrechte des Ministeriums an dem beim Wettbewerb von Juni 1999 ausgewählten Emblem darf dieses Emblem nicht angepaßt werden, sei es indem ein Schriftzug auf oder neben dem Emblem oder eine Umrandung hinzugefügt wird oder indem Durchmesser oder Maße auf irgendeine Weise verändert werden.

In der Erwartung, daß eine Ausschreibung über die visuelle Identität des auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes stattfindet, wird das Emblem aus diesem Grund so benutzt, wie es beim Wettbewerb vorgestellt worden ist; es darf nichts verändert und nichts hinzugefügt werden, auch nicht der Name der Zone, der Pilotzone, der Ortschaft usw.

Eine Abbildung des Emblems ist in der Anlage zu vorliegendem Rundschreiben beigelegt.

Aus diesen Gründen und damit der Öffentlichkeit ein kohärentes Bild der Reform präsentiert werden kann, müssen folgende Vorschriften eingehalten werden:

1. Das Emblem darf lediglich in den im Rundschreiben PZ 1 bestimmten Pilotzonen benutzt werden. Demnach darf ein Dienst einer Pilotzone, der in einer anderen Zone - zum Beispiel bei der Aufstellung der Einsatzeinheiten der Gendarmerie - eingesetzt wird, das Emblem nicht benutzen.

2. Auf der Uniform wird das Emblem zusätzlich zu den bestehenden Emblemen der Gemeindepolizei und der Gendarmerie angebracht.

Das neue Emblem kann auf zwei verschiedene Arten getragen werden:

— als rundes Stoffabzeichen mit einem Durchmesser von 8 cm, auf dem das Motiv der weißen Flamme auf einem kreisförmigen königsblauen Hintergrund (Bezugsfarbe: Pantone 19 - 3955 TP) abgebildet ist und das auf den Ärmeln der jetzigen Uniform angenäht oder angeklebt werden kann,

— als an der Brusttasche zu befestigender Metallanhänger, bestehend aus einem schwarzen Band (8 bis 10 cm), auf dem ein rundes königsblaues Metallabzeichen (Bezugsfarbe RAL 5017) mit einem Durchmesser von 5 cm, auf dem das Motiv der weißen Flamme abgebildet ist, befestigt ist.

3. Fahrzeuge: Das Emblem kann auch an Fahrzeugen angebracht werden, jedoch nur an einer Seite des Fahrzeugs, an der das Emblem der Gemeindepolizei beziehungsweise der Gendarmerie ebenfalls sichtbar ist.

Das Emblem kann aufgemalt oder aufgeklebt werden. Es darf einen Durchmesser von maximal 25 cm haben und muß aus dem Motiv der weißen Flamme auf einem kreisförmigen königsblauen Hintergrund (Bezugsfarbe RAL 5017) bestehen.

4. Gebäude: Das Emblem kann ebenfalls neben dem Emblem der Gemeindepolizei oder der Gendarmerie angebracht werden. Die Größe des Emblems steht in diesem Fall frei, sofern Proportionen und Farben eingehalten werden.

5. Unterlagen: Die Benutzung des Emblems in Briefköpfen ist nicht vorgesehen worden. Es kann hingegen auf zeitweilig verwendeten Unterlagen, die anlässlich einer besonderen Vorbeugungs- oder Informationskampagne veröffentlicht werden, benutzt werden.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß das Emblem im Rahmen der Ausschreibung über die visuelle Identität wahrscheinlich eine gewisse Entwicklung durchmachen wird. Die visuelle Identität bietet die Möglichkeit, im Rahmen unterschiedlicher Kommunikationsmittel einheitlich Präsenz zu zeigen, erkannt und wiedererkannt zu werden.

Die visuelle Identität beschränkt sich also nicht nur auf die Benutzung eines Emblems, sondern erfordert auch die Ausarbeitung sämtlicher damit verbundener Anwendungen sowie die Abfassung eines Leitfadens mit Normen für die Anwendung und Benutzung.

Die visuelle Identität wird sich auf alle Aspekte der Visualisierung der Polizei beziehen: Kennzeichnung der Fahrzeuge, Visitenkarten, Briefköpfe und Umschläge, Kommunikationsmittel (Website, Geschenkartikel usw.), Gebäude und Verkehrsschilder, Versiegelungsmaterial, Material für Absperrungen, Fahnen usw.

Es hat daher keinen Sinn, dieser Entwicklung vorzugreifen oder bedeutende Investitionen zu tätigen, bevor diese Arbeit, in die die Dienste einbezogen werden, abgeschlossen ist.

Ich bitte Sie, sämtliche betroffenen Polizeikorps, die Ihrem Amtsbereich unterstehen, über das Voranstehende zu informieren und dafür zu sorgen, daß dieses Rundschreiben beachtet wird, und mir strittige Fälle gegebenenfalls mitzuteilen.

Der Minister des Innern

A. Duquesne.